

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Probsthof 51, 53121 Bonn

- nachfolgend „Bund“ genannt -

und

dem Zweckverband Region Finowkanal,

vertreten durch die Verbandsleitung

Alfred-Nobel-Straße 1, 16227 Eberswalde

- nachfolgend „Zweckverband“ genannt -

für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusen- anlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke

Präambel

Mit der am 30.03.2020 und 07.04.2020 unterzeichneten Grundsatzvereinbarung haben der Zweckverband und der Bund erklärt, dass der Zweckverband das Eigentum an den Schleusenanlagen des Finowkanals übernehmen wird. Der Zweckverband wird die Schleusenanlagen zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für den motorisierten und muskelbetriebenen Bootsverkehr grundinstandsetzen bzw. modernisieren und dabei die Voraussetzungen für den automatisierten Schleusenbetrieb schaffen, die Anpassung der Vorhäfen und der Gewässersohle an die Bestandssituation vornehmen sowie die Schleusenanlagen auf Dauer unterhalten und betreiben.

Der Bund überträgt dem Zweckverband das Eigentum an den für den Betrieb und die Unterhaltung der Schleusenanlagen benötigten Verkehrsflächen mit den sich darauf befindenden Schleusenanlagen inklusive der notwendigen Vorhafenbereiche zu diesem Zweck mit Grundstückskaufverträgen. Diese Vereinbarung wird als Anlage jeweils Bestandteil der Grundstückskaufverträge. Auf der Grundlage des Haushaltsvermerks Nr.12 zum Kapitel 1203 des Bundeshaushalts 2019 wird sich der Bund unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags einmalig mit der Hälfte der Gesamtinvestitionen (tatsächliche Rückbau-, Bau- und Planungskosten sowie Bauleitungsausgaben) an den Vorhaben des Zweckverbands beteiligen. Bei den zu übertragenden Schleusenanlagen und den für Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen benötigten Flächen handelt es sich um wasserbauliche Verkehrsanlagen und Verkehrsflächen ohne Verkehrswert.

Darüber hinaus hat der Zweckverband seine Bereitschaft erklärt, den Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der beiden beweglichen Brücken im Auftrag des Bundes durchzuführen. Der Bund wird die entstehenden Kosten erstatten.

Der Bund kommt seiner Eigentümergepflichtung für den Finowkanal zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung und zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für den motorisierten und muskelbetriebenen Bootsverkehr nach.

Die Zuständigkeiten und Finanzierungsanteile sind in Anlage 1 zusammengefasst. Dies vorausgeschickt, schließen der Bund und der Zweckverband folgende Vereinbarung:

Vereinbarungsgegenstand

§ 1

(1) Die Vereinbarung regelt die Finanzierung von Grundinstandsetzung bzw. Modernisierung oder Neubau sowie Automatisierung der nachfolgend genannten Schleusenanlagen des Finowkanals inkl. der mit den baulichen Maßnahmen zusammenhängenden Kosten (z.B. Bau von Verkehrsanlagen, Anschluss an Gewässersohle, Wehre und Vorhäfen) und die zukünftige Unterhaltung gemeinsam genutzter Anlagenteile.

Die Nutzung der zu übertragenden Schleusenanlagen wird ab dem Eigentumsübergang durch den Zweckverband auf Dauer sichergestellt.

a) Die Eigentumsübertragung der für den Betrieb und die Unterhaltung der Schleusenanlagen benötigten Verkehrsflächen mit den sich darauf befindenden Schleusenanlagen erfolgt in einem westlichen und einem östlichen Paket, wobei der jeweilige grundbuchliche Eigentumsübergang getrennt für die die jeweilige Schleusenanlage betreffenden Grundstücke erfolgen kann. Der Umfang der zu übertragenden Flächen nebst den sich darauf befindenden Schleusenanlagen und Betriebsgebäuden wird in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten geregelt.

b) Das westliche Paket, für das die Grundstückskaufverträge bis 2025 abgeschlossen werden sollen, umfasst folgende Schleusen:

Schleuse	Finowkanal-km	Sanierung
Ruhlsdorf	59,2	1974
Leesenbrück	61,1	1930
Grafenbrück	63,3	1930
Schöpfurt	67,5	2009
Heegermühle	71,0	1930
Wolfswinkel	72,9	1930

c) Das östliche Paket, für das die Grundstückskaufverträge bis 2030 abgeschlossen werden sollen, umfasst folgende Schleusen:

Schleuse	Finowkanal-km	Sanierung
Drahthammer	73,9	1930
Kupferhammer	75,9	1930
Eberswalde	77,9	2001
Ragöse	81,0	1930
Stecher	84,4	1930
Liepe	88,9	1930

- (2) Die Vereinbarung regelt Betrieb, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht, Modernisierung und Grundinstandsetzung für die nachfolgend genannten beweglichen Brücken:

Brücke	Finowkanal-km	Sanierung
Hubbrücke Eisenspalterei	73,5	2001/2018
Klappbrücke Niederfinow	86,3	1953

- (3) Die Vereinbarung regelt Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Kanalstrecken und die Wehre sowie die Zuständigkeit für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Wehren.

Maßnahmen

§ 2 Schleusenanlagen

- (1) Der Zweckverband wird auf den vom Bund zu erwerbenden Flurstücken die bestehenden Schleusenanlagen gemäß § 1(1) grundinstandsetzen bzw. modernisieren oder soweit erforderlich und möglich zurückbauen und durch Neubauten ersetzen sowie automatisieren und die Anpassung der Vorhäfen und der Gewässersohle an die Bestandssituation vornehmen. Zur Schleusenanlage gehören das Schleusenbauwerk, die zum Bauwerk unmittelbar gehörenden baulichen Anlagen in den Vorhafenbereichen, die für den Betrieb der Schleusenanlage notwendigen weiteren baulichen und technischen Anlagen (Betriebsgebäude) sowie die Verkehrsanlagen.
- (2) Der Zweckverband wird bei wesentlichen Änderungen oder beim Ersatz der Schleusenanlagen den erforderlichen Hochwasserabfluss über die Schleusen zusätzlich zu den Wehren planerisch und baulich berücksichtigen.
- (3) Der Zweckverband wird entweder vor Baubeginn der Maßnahmen nach § 2(1) die Zufahrtsstraßen zu den jeweiligen Baustellen für die Nutzung des für die Baumaßnahmen notwendigen Schwerlastverkehrs ertüchtigen oder alternativ Baustraßen herstellen und zum Abschluss der Maßnahme, soweit erforderlich, die benötigten Baufelder und Baustellenzufahr-

ten bzw. Baustraßen entsprechend ihrem Zustand vor Beginn der Maßnahmen wiederherstellen.

Der Zweckverband ermittelt vor Beginn der Bauarbeiten den Zustand der Baufelder, Baustellenzufahrtstraßen und der Gewässersohle sowie evtl. mögliche Alternativen bzgl. der Baustellenzufahrten.

- (4) Der Zweckverband führt Vorbereitung, Vergabeverfahren, Baubegleitung und Abrechnung von Kampfmittelondierungen und Herstellung der Kampfmittelfreiheit auf den Flächen für die Maßnahmen nach § 2(1), § 2(3) gemäß den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg durch.
- (5) Werden durch die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(4) Schäden an der Bundeswasserstraße und ihrem Zubehör verursacht, wird der Zweckverband die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Bund durchführen.
- (6) Der Zweckverband veranlasst / beauftragt die baubedingten Vermessungsarbeiten sowie notwendige Baugrund- und Bauwerksuntersuchungen, soweit diese nicht bereits Bestandteil der Leistungen gemäß § 14(1) waren, falls erforderlich, auch ergänzend dazu.
- (7) Der Zweckverband wird Träger und Bauherr der Vorhaben nach § 2(1) bis § 2(6).
- (8) Der Zweckverband und der Bund finanzieren die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) mit den in § 14 genannten Anteilen.
- (9) Der Bund verpflichtet sich, die Schleusen bis zum Eigentumsübergang an den Zweckverband, längstens aber bis 2030, für den motorisierten und muskelbetriebenen Bootsverkehr schiffbar zu halten.

§ 3 Bewegliche Brücken

- (1) Der Zweckverband wird Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die beiden beweglichen Brücken gemäß § 1(2) im Auftrag und nach den technischen Vorgaben des Bundes durchführen.
- (2) Im Falle einer erforderlichen Modernisierung oder Grundinstandsetzung der Brücken gemäß § 1(2) wird der Zweckverband diese Aufgaben im Auftrag des Bundes durchführen. Der Bund bleibt Träger der Vorhaben.
- (3) Der Zweckverband führt Vorbereitung, Vergabeverfahren, Baubegleitung und Abrechnung der Maßnahmen gemäß § 3(1) und § 3(2) gemäß den Vorgaben des für ihn geltenden Vergaberechts und im Auftrag des Bundes durch.
- (4) Der Zweckverband führt Vorbereitung, Vergabeverfahren, Baubegleitung und Abrechnung von erforderlichen Kampfmittelondierungen und Herstellung der Kampfmittelfreiheit auf den Flächen

für die Maßnahmen nach § 3(2) gemäß den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg im Auftrag des Bundes durch.

- (5) Der Bund erstattet dem Zweckverband die Kosten für die in seinem Auftrag durchgeführten Maßnahmen nach § 3(1) bis § 3(4) gemäß § 15.

§ 4 Wehre

- (1) Der Bund ist weiterhin für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen oder Ersatzinvestitionen an den in seinem Eigentum befindlichen Wehren am Finowkanal auf seine Kosten verantwortlich.
- (2) Es erfolgt gemäß § 16 keine Kostenbeteiligung des Zweckverbands.

§ 5 Gewässer

- (1) Der Bund ist für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung und die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für den motorisierten und den muskelbetriebenen Bootsverkehr auf der Strecke des Finowkanals (ohne Schleusenanlagen gemäß § 2(1) verantwortlich.
- (2) Sind aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften Maßnahmen des Bundes zur Entwicklung des Gewässers erforderlich, wird der Bund diese Maßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigenen Grundstücken durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn zur Schaffung / Verbesserung der Durchgängigkeit für Wasserlebewesen zusätzliche Einrichtungen oder eine Ertüchtigung vorhandener Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Fischaufstiegsanlagen). Für den Fall, dass Drittgrundstücke für diese Zwecke erforderlich sind, unterstützt der Zweckverband den Bund bei der Bereitstellung oder dem Kauf von Grundstücken Dritter im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Es erfolgt gemäß § 17 keine Kostenbeteiligung des Zweckverbands.

Betrieb, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht, Eigentum

§ 6 Schleusenanlagen

- (1) Der dem allgemeinen Verkehr dienende Finowkanal als Binnenwasserstraße des Bundes wird durch die Schleusenanlagen unterbrochen. Die Zufahrten zu den Schleusen sind Bestandteil des Finowkanals. Die Binnenwasserstraße des Bundes endet jeweils an den Vorderkanten der Oberhäupter der Schleusen und beginnt wieder direkt unterhalb der Unterhäupter der Schleusen.
- (2) Dem Zweckverband obliegen ab dem Eigentumsübergang Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der bestehenden und der neu zu errichtenden Schleusenanlagen jeweils innerhalb der kanalseitigen Eigentumsgrenzen zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für den motori-

sierten und den muskelbetriebenen Bootsverkehr.

Eine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgt gemäß § 14 nicht.

- (3) Der Bund ist damit einverstanden, dass für die Maßnahmen gemäß § 2 aus seinem Grundbesitz Grundstücksflächen durch den Zweckverband vorübergehend in Anspruch genommen werden. Diese Grundstücksflächen werden in den Lageplänen, die den Grundstückskaufverträgen beige-fügt werden, dargestellt.
Die vorübergehende Inanspruchnahme endet mit Abnahme der Baumaßnahme gemäß § 2(1) bis § 2(6). Während der Inanspruchnahme der Grundstücksflächen des Bundes obliegt dem Zweckverband die Verkehrssicherungspflicht.
Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden vom Zweckverband vor der Rück-gabe ordnungsgemäß, entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme wiederhergestellt.
Die Beteiligung des Bundes an der Wiederherstellung erfolgt gemäß § 14(13).
- (4) Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der bestehenden Vorhäfen der Schleusenanlagen sowie der neu zu errichtenden Vorhafenübergänge neuer Schleusenanlagen einschließlich der Anpassung der Gewässersohle an die Bestandssituation obliegen dem Bund. Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbands erfolgt nicht.
- (5) Die Parteien werden sich rechtzeitig über geplante Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Schleusenanlagen unterrichten.
- (6) Die Parteien werden sich rechtzeitig über verkehrstechnische Einrichtungen für den automatisier-ten Schleusenbetrieb verständigen.
Verkehrsrechtliche und schiffahrtspolizeiliche Anordnungen obliegen für das Gewässer weiterhin dem Bund als Eigentümer.
- (7) Der Zweckverband gewährt dem Bund jederzeit kostenfrei den Zugang zu den Schleusenanlagen und gestattet Bediensteten und Beauftragten des Bundes die Nutzung und Bedienung der Schleusen außerhalb der Betriebszeiten.
- (8) Im Falle eines erforderlich werdenden Hochwasserabflusses über die Schleusen zusätzlich zu den Wehren ist seitens des Zweckverbands eine Steuerung der Schleusen durch Beschäftigte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) jederzeit zu ermöglichen. Die WSV ist verpflichtet, die erforderliche Steuerung vorzunehmen.

§ 7 Bewegliche Brücken

- (1) Der Bund ist für Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Brücken gemäß § 1(2) verantwortlich. Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den Vorschriften der Wasser-straßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
- (2) Der Zweckverband nimmt die Aufgaben gemäß § 7(1) im Auftrag des Bundes wahr.
- (3) Ein Eigentumsübergang an den Zweckverband erfolgt nicht.
- (4) Die Kostenerstattung an den Zweckverband erfolgt gemäß § 15.

- (5) Der Zweckverband unterrichtet den Bund rechtzeitig über geplante Unterhaltungsmaßnahmen an den Brücken gemäß § 1(2).
- (6) Für einen Betrieb ohne örtliches Bedienpersonal beachtet der Zweckverband den „Leitfaden Automatisierung und Fernbedienung von Anlagen der WSV“.

§ 8 Wehre

- (1) Das Eigentum an den Wehranlagen einschließlich Wehrbrücken verbleibt beim Bund; ebenso die Zuständigkeit für deren Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht sowie die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands der Wehre für den Wasserabfluss.
Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbands erfolgt gemäß § 16 nicht.
- (2) Der Bund unterrichtet den Zweckverband rechtzeitig über geplante Unterhaltungsmaßnahmen an den Wehren.
- (3) Der Bund stimmt erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schleusenanlagen mit dem Zweckverband ab.

§ 9 Gewässer

- (1) Die Kanalstrecken des Finowkanals ohne die Flurstücke gemäß § 2(1) verbleiben im Eigentum des Bundes, ebenso die Zuständigkeit für deren Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht sowie die wasserwirtschaftliche Unterhaltung und die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für den motorisierten und muskelbetriebenen Bootsverkehr.
Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbands erfolgt gemäß § 17 nicht.
- (2) Der Bund unterrichtet den Zweckverband rechtzeitig über geplante Unterhaltungsmaßnahmen an den Kanalstrecken.
- (3) Der Bund stimmt erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzung und den Betrieb der Schleusenanlagen mit dem Zweckverband ab.

Planung und Durchführung der Maßnahmen

§ 10 Schleusenanlagen

- (1) Träger des Vorhabens / Bauherr der Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) ist der Zweckverband. Für die Vorbereitung und Umsetzung kann er sich externer Unternehmen bedienen.

- (2) Bei allen Vergaben von Planungs-, Gutachter-, Bau- und sonstigen Leistungen für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) ist der Zweckverband an das für ihn geltende Vergaberecht gebunden.
- (3) Die Verantwortung für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) liegt beim Zweckverband.
- (4) Soweit die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(5) öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedürfen, ist deren Einholung oder Beantragung allein Sache des Zweckverbands.
- (5) Das wasserwirtschaftliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde zur Übereignung der Schleusenanlagen an den Zweckverband holt der Bund ein.
- (6) Der Bund wird den Zweckverband bei der Bestandsaufnahme, der Erstellung der Planungen und beim Vergabeverfahren für das spätere Vorhaben unentgeltlich beratend unterstützen. Der Bund wird jedoch keine Planungstätigkeiten übernehmen.
- (7) Um eine dem Stand der Technik entsprechende und technisch angemessene Planung sicherzustellen, wird der Zweckverband wesentliche, noch festzulegende Planungsergebnisse, den Entwurf sowie die Ausschreibungsunterlagen für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(5) mit dem Bund abstimmen und nur mit Zustimmung des Bundes weiter verfolgen. Darüber hinaus ist eine Planungsabstimmung wegen der unmittelbar benachbarten Anlagen des Bundes sowie wegen der durch den Bund zu einem späteren Zeitpunkt zu errichtenden Anlagen für die ökologische Durchgängigkeit erforderlich. Die Planungsergebnisse für die Anpassung der Vorhäfen und der Gewässersohle an die Bestandssituation sind durch den Bund freizugeben.
- (8) Für die Maßnahme nach § 2(1) bis § 2(6) erarbeitet der Zweckverband für den Bund die Grundlagen (VV-WSV 2107), die für die haushaltsrechtlichen Genehmigungen des Bundes erforderlich sind.
- (9) Maßgebliche Abweichungen von der ursprünglich beauftragten Ausführung der Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(5) sind mit dem Bund abzustimmen. Die Auftragserteilung für zusätzliche, über die abgestimmte bzw. genehmigte Planung hinausgehende oder geänderte Leistungen (Nachtragssumme ab einem Betrag von 15% der Gesamtentwurfssumme gemäß § 10(8) aller erteilten Aufträge für eine Schleusenanlage) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundes.
- (10) Bei den Planungen ist der ordnungsgemäße Betrieb der benachbarten Anlagen des Bundes zu berücksichtigen. Während der Bauausführung sind jederzeit der ordnungsgemäße Wasserabfluss sowie die Erreichbarkeit der Betriebseinrichtungen der Anlagen des Bundes für das Bedienpersonal sicherzustellen.
- (11) Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wehre und der beweglichen Brücken erforderlichen Leerrohre für die Versorgung und Steuerung der Anlagen einschließlich der Umverlegung der Kabel sind bei Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.
- (12) Für den Fall der Änderung der technischen Planung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder in der Bauphase verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarungsinhalte.

- (13) Der Beginn der Baumaßnahmen für die einzelnen Schleusenanlagen ist dem Bund jeweils vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (14) Die bauliche Abnahme der Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(5) erfolgt durch den Zweckverband mit Beteiligung des Bundes. Der Zweckverband informiert den Bund rechtzeitig vorher über geplante Teilabnahmen der Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(5) und ermöglicht dem Bund die Teilnahme.
- (15) Der Zweckverband und der Bund finanzieren die Maßnahmen nach § 10 mit den in § 14 genannten Anteilen.

§ 11 Bewegliche Brücken

- (1) Der Zweckverband führt die erforderlichen Prüfungen der Brücken gemäß § 1(2) im Auftrag des Bundes gemäß den Regelungen der DIN 1076 sowie die Dokumentation der Prüfung durch. Für die Vorbereitung und Umsetzung kann sich der Zweckverband externer Unternehmen bedienen. Der Zweckverband informiert den Bund regelmäßig über das Ergebnis der Prüfungen.
- (2) Der Zweckverband stimmt erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit dem Bund ab und setzt diese nach Freigabe durch den Bund um. Für die Vorbereitung und Umsetzung kann sich der Zweckverband externer Unternehmen bedienen. Der Zweckverband handelt im Auftrag des Bundes.
- (3) Im Fall umfangreicherer Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Grundinstandsetzungsmaßnahmen ist der Zweckverband für die Erstellung der notwendigen Planungen verantwortlich und beachtet dabei die einschlägigen Vorschriften des Bundes. Der Zweckverband stimmt die Planungsergebnisse mit dem Bund ab und wird diese nur mit Zustimmung des Bundes weiterverfolgen und deren Umsetzung veranlassen. Dies umfasst auch die Vorbereitung ggf. erforderlicher Rechtsverfahren zur Schaffung des Baurechts, Genehmigungen, Erlaubnisse o.ä. Für die Vorbereitung und Umsetzung kann er sich externer Unternehmen bedienen. Der Zweckverband handelt im Auftrag des Bundes. Der Bund bleibt Träger des Vorhabens, so dass die Beantragung von Rechtsverfahren zur Schaffung des Baurechts allein Sache des Bundes ist.
- (4) Für die Maßnahme nach § 11(2) und § 11(3) erarbeitet der Zweckverband für den Bund die erforderlichen haushaltsrechtlichen Grundlagen (VV-WSV2107), die für die haushaltsrechtliche Genehmigung des Bundes erforderlich sind.
- (5) Der Zweckverband führt Vorbereitung, Vergabeverfahren, Baubegleitung und Abrechnung von Kampfmittelondierungen und Herstellung der Kampfmittelfreiheit auf den hierfür erforderlichen Flächen für die Maßnahmen nach § 11(3) gemäß den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg durch.
- (6) Bei allen Vergaben von Planungs-, Gutachter-, Bau- und sonstigen Leistungen für die Maßnahmen nach § 3 ist der Zweckverband an das für ihn geltende Vergaberecht gebunden.

- (7) Der Bund wird den Zweckverband bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 unentgeltlich beratend unterstützen. Der Bund wird jedoch keine Planungstätigkeiten übernehmen.
- (8) Maßgebliche Abweichungen von der ursprünglich beauftragten Ausführung der Maßnahmen nach § 11(1) bis § 11(3) und § 11(5) sind mit dem Bund abzustimmen. Die Auftragserteilung für zusätzliche, über die abgestimmte bzw. genehmigte Planung hinausgehende oder geänderte Leistungen (Nachtragssumme ab einem Betrag von 15 % der Gesamtentwurfssumme gemäß § 11(4) aller erteilten Aufträge für eine Anlage) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundes.
- (9) Für den Fall der Änderung der technischen Planung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder in der Bauphase verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarungsinhalte.
- (10) Der Beginn von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die einzelnen Brücken ist dem Bund jeweils vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (11) Die baupolizeiliche Verantwortung für die Maßnahmen nach § 11(1) bis § 11(3) und § 11(5) obliegt dem Bund. Der Zweckverband stellt sicher, dass eine Abnahme der Maßnahmen nach § 11(2) bis § 11(3) und § 11(5) durch den Bund erfolgt. Der Zweckverband informiert den Bund rechtzeitig vorher über geplante Teilabnahmen der Maßnahmen nach § 11(2) bis § 11(3) und § 11(5) und stellt die Teilnahme des Bundes sicher. Der Zweckverband wird an den Abnahmen beteiligt. Im Rahmen der bauvertraglichen Abnahmen, die nach den Vorschriften der WSV erfolgen, sind die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Der Bund erstattet dem Zweckverband die Kosten für die in seinem Auftrag durchgeführten Maßnahmen nach § 11 gemäß § 15.

§ 12 Wehre

- (1) Der Bund ist verantwortlich für erforderliche Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Grundinstandsetzungsmaßnahmen an den Wehren in seinem Eigentum. Der Bund stimmt Planungsergebnisse im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die benachbarten Schleusenanlagen mit dem Zweckverband ab. Der Bund ist Träger etwaiger Vorhaben.
- (2) Die bauaufsichtliche Verantwortung für Maßnahmen an den Wehren obliegt dem Bund.
- (3) Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbands erfolgt gemäß § 16 nicht.

§ 13 Gewässer

- (1) Der Bund ist verantwortlich für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung aufgrund der jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie für die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für den motorisierten und muskelbetriebenen Bootsverkehr. Der Bund stimmt Planungsergebnisse im

Hinblick auf Betrieb und Nutzung benachbarter Schleusenanlagen mit dem Zweckverband ab. Der Bund ist Träger etwaiger Vorhaben.

- (2) Die bauaufsichtliche Verantwortung für Maßnahmen am Gewässer obliegt dem Bund.
- (3) Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbands erfolgt gemäß § 17 nicht.

Kostenerstattung für Maßnahmen

§ 14 Schleusenanlagen

- (1) Gemäß der am 13.06.2019 zwischen dem Landkreis Barnim und dem Bund geschlossenen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die mit allen Rechten und Pflichten auf den Zweckverband übergeht, übernimmt der Bund die Kosten für die Planungsleistungen (Lph. 1 und 2 HOAI), die als Voraussetzung für die Übernahmeentscheidung der Schleusenanlagen durch den Zweckverband erforderlich sind, vollständig.
- (2) Der Bund verpflichtet sich, sich an den vom Zweckverband vorgesehenen Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) finanziell zu beteiligen. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags 50 % der Gesamtinvestitionskosten (tatsächliche Rückbau-, Bau- und Planungskosten (ab Lph. 3 HOAI), Kosten für die notwendigen Baustraßen bzw. Baustellenzufahrten sowie deren Rückbau und Wiederherstellung des Zustandes vor Beginn der Maßnahmen sowie Bauleitungsausgaben). Dies gilt auch für Planungsleistungen ab Lph. 3 HOAI zur Vorbereitung der Maßnahme gemäß § 2(1) bis § 2(6), die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung erbracht wurden.
- (3) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die vom Zweckverband aufgestellt wird.
- (4) Der Zweckverband wird unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags die Hälfte der Gesamtinvestitionskosten (tatsächliche Rückbau-, Bau- und Planungskosten (ab Lph. 3 HOAI), Kosten für die notwendigen Baustraßen bzw. Baustellenzufahrten sowie deren Rückbau und Wiederherstellung des Zustandes vor Beginn der Maßnahmen sowie Bauleitungsausgaben) seiner Vorhaben gemäß § 2(1) bis § 2(6) finanzieren.
Der Zweckverband beabsichtigt, für seinen Finanzierungsanteil weitere Fördermittel zu beantragen. Eine Förderung durch Dritte reduziert die Finanzierungsbeteiligung des Bundes gemäß § 14(2) nicht.
Für den Fall, dass die Fördermittel durch Dritte jedoch die Hälfte der Gesamtinvestitionskosten gemäß Satz 1 überschreiten, reduziert sich der Finanzierungsanteil des Bundes um den Teil der Drittmittelförderung, der die Hälfte der Gesamtinvestitionskosten überschreitet.
- (5) Bei einer Förderung der Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) aus anderen unmittelbaren Bundesprogrammen erhöht sich der Finanzierungsanteil des Bundes nicht über den in § 14(2) genannten Anteil.

- (6) Die Mehrkosten, die durch eine verzögerte Rechnungsbearbeitung durch den Zweckverband entstehen und die zu einer Überschreitung der vertraglichen Zahlungsfristen für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) führen, sowie die damit verbundenen zusätzlichen Bauleitungsausgaben trägt allein der Zweckverband. Der Bund beteiligt sich daran nicht.
- (7) Die Bauleitungsausgaben werden nach der Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für Ersatz- und Umbau von Ingenieurbauwerken des Wasserbaus mit 20 % der Gesamtausgaben (tatsächliche Rückbau-, Bau- und Planungskosten) angesetzt (s. VV-WSV 2107 § 19(3) und Anlage 4, aktuelle Ausgabe).
Für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) erstattet der Bund dem Zweckverband die Hälfte der in Satz 1 genannten Bauleitungsausgaben, das entspricht 10 % der Rechnungsbeträge.
- (8) Sollte der Zweckverband Planungsleistungen für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) mit eigenem Personal erbringen, werden die fiktiven Kosten vom Zweckverband in Abstimmung mit dem Bund auf der Basis der jeweils aktuellen HOAI ermittelt und nach § 14(2) und § 14(7) erstattet.
- (9) Kosten für Anteile der Bauoberleitung durch Externe (HOAI Lph. 8) können als Bau- und Planungskosten nach Maßgabe von § 14(2) und § 14(7) in Rechnung gestellt werden.
- (10) Der Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Vereinbarungspartnern oder Dritten entstanden sind, gehören zu den Gesamtinvestitionen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Bediensteten der Vereinbarungspartner.
- (11) Kosten für vom Zweckverband ggf. eingesetzte externe Projektsteuerer sind durch die vom Bund erstatteten Bauleitungsausgaben gemäß § 14(2) und § 14(7) abgegolten.
- (12) Zweckverband und Bund stellen sich gegenseitig keine Verwaltungskosten in Rechnung.
- (13) Die Wiederherstellungskosten für die vorübergehend in Anspruch genommen Grundstücksflächen gemäß § 6(3) trägt der Bund anteilig gemäß § 14(2) und § 14(7).
- (14) Die Gesamtkosten für Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Schleusenanlagen nach § 6(2) trägt der Zweckverband zu 100 %.
- (15) Die Gesamtkosten für Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Wasserflächen der Vorhäfen und der Gewässersohle sowie die neu errichteten Anpassungen an die Bestandsituation nach § 6(4) trägt der Bund zu 100 %.
- (16) Die Kosten der zur Durchführung der eigentumsrechtlichen Regelungen erforderlichen Vermessungen sowie alle weiteren Grunderwerbsnebenkosten als Bestandteil der Projektkosten tragen der Bund und der Zweckverband je zur Hälfte. Näheres regeln die Kaufverträge.
- (17) Der Zweckverband legt dem Bund Kopien von sachlich und rechnerisch richtig geprüften Rechnungen als zahlungsbegründende Unterlagen vor. Es erfolgt keine weitere Prüfung durch den Bund.
- (18) Um den beiderseitigen Aufwand zu reduzieren, bündelt der Zweckverband Rechnungen bis zum Erreichen einer Gesamtrechnungssumme von 100.000 EUR (brutto) und legt diese dem Bund gemeinsam zur Erstattung vor. Wird diese Summe in einem absehbaren Zeitraum (zwei Monate)

nicht überschritten, sind kleinere Rechnungsbeträge erstattungsfähig. Abweichungen hiervon sind nach formloser Vereinbarung möglich.

- (19) Spätestens bis zum 15.11. eines jeden Jahres ist vom Zweckverband die letzte Rechnung für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.
- (20) Spätestens 14 Kalendertage nach Eingang der geprüften Rechnung überweist der Bund seinen Finanzierungsanteil nach § 14(2), § 14(7) bis § 14(10) und § 14(13) an den Zweckverband auf folgende Bankverbindung:

Bank.....

IBAN:

Verwendungszweck:

Für den Beginn der Zahlungsfrist ist der Eingang der Rechnungen in elektronischer Form ausreichend (E-Mail).

- (21) Spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres legt der Zweckverband dem Bund einen Entwurf für die Finanzplanung für die jeweils drei folgenden Jahre vor. Nach Beschluss der Verbandsversammlung zum Wirtschaftsplan wird dem Bund die Finanzplanung für das Folgejahr im Dezember eines jeden Jahres abschließend übergeben.

§ 15 Bewegliche Brücken

- (1) Der Bund verpflichtet sich, die Kosten für die Maßnahmen nach § 11(1) bis § 11(5) und § 11(8) vollständig zu tragen.
- (2) Die Mehrkosten, die durch eine verzögerte Rechnungsbearbeitung durch den Zweckverband entstehen und die zu einer Überschreitung der vertraglichen Zahlungsfristen für die Maßnahmen nach § 11(1) bis § 11(5) und § 11(8) führen, sowie die damit verbundenen Bauleitungsausgaben trägt allein der Zweckverband. Der Bund beteiligt sich daran nicht.
- (3) Sollte der Zweckverband Planungsleistungen für die Maßnahmen nach § 11(1) bis § 11(5) und § 11(8) mit eigenem Personal erbringen, werden die fiktiven Kosten vom Zweckverband in Abstimmung mit dem Bund auf der Basis der jeweils aktuellen HOAI ermittelt und nach § 15(1) erstattet.
- (4) Die Bauleitungsausgaben werden nach der Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für Brücken, Tunnel mit 20% der Gesamtausgaben (tatsächliche Bau- und Planungskosten) angesetzt (s. VV-WSV 2107 §19(3) und Anlage 4, aktuelle Ausgabe).
Für die Maßnahmen nach § 11(1) bis § 11(5) und § 11(8) erstattet der Bund dem Zweckverband die in Satz 1 genannten Bauleitungsausgaben in Höhe von 20% der Rechnungsbeträge.
- (5) Kosten für Anteile der Bauoberleitung durch Externe (HOAI Lph. 8) können als Bau- und Planungskosten nach Maßgabe von § 15(1) und § 15(4) in Rechnung gestellt werden.

- (6) Der Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Vereinbarungspartnern oder Dritten entstanden sind, gehören zu den Gesamtinvestitionen, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Bediensteten der Vereinbarungspartner beruhen.
 - (7) Kosten für vom Zweckverband ggf. eingesetzte externe Projektsteuerer sind durch die vom Bund erstatteten Bauleitungsausgaben gemäß § 15(4) abgegolten.
 - (8) Zweckverband und Bund stellen sich gegenseitig keine Verwaltungskosten in Rechnung.
 - (9) Die Gesamtkosten für Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Brücken nach § 1(2) trägt der Bund zu 100 %.
 - (10) Der Zweckverband legt dem Bund Kopien von ihm sachlich und rechnerisch richtig geprüfter Rechnungen als zahlungsbegründende Unterlage vor. Es erfolgt keine weitere Prüfung durch den Bund.
 - (11) Um den beiderseitigen Aufwand zu reduzieren, bündelt der Zweckverband Rechnungen bis zum Erreichen einer Gesamtrechnungssumme von 50.000 EUR (Brutto) und legt diese dem Bund gemeinsam zur Erstattung vor. Wird diese Summe in einem absehbaren Zeitraum (zwei Monate) nicht überschritten, sind kleinere Rechnungsbeträge erstattungsfähig. Abweichungen hiervon sind nach formloser Vereinbarung möglich.
 - (12) Spätestens 14 Kalendertage nach Eingang der geprüften Rechnung überweist der Bund den Rechnungsbetrag nach § 15(1), § 15(3) bis § 15(6) an den Zweckverband auf folgende Bankverbindung:

Bank.....I.....

IBAN:

Verwendungszweck:
- Für den Beginn der Zahlungsfrist ist der Eingang der Rechnungen in elektronischer Form ausreichend (E-Mail).
- (13) Spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres legt der Zweckverband dem Bund einen Entwurf der Finanzplanung für die jeweils drei folgenden Jahre vor. Nach Beschluss der Verbandsversammlung zum Wirtschaftsplan wird dem Bund die Finanzplanung abschließend übergeben.
 - (14) Spätestens bis zum 15.11. eines jeden Jahres ist die letzte Rechnung für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.

§ 16 Wehre

Der Bund verpflichtet sich, die Kosten für die Maßnahmen nach § 4 und § 8 vollständig zu tragen.

§ 17 Gewässer

Der Bund verpflichtet sich, die Kosten für die Maßnahmen nach § 5 und § 9 vollständig zu tragen.

Abrechnung von Maßnahmen

§ 18 Schleusenanlagen

- (1) Der Zweckverband legt quartalsweise einen Soll-Ist-Vergleich von Planungsansätzen und Ausgaben für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) vor. Dieser ist zu differenzieren nach Rückbau-, Bau-, Planungskosten und Bauleitungsausgaben.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird für jede Schleusenanlage gesondert unverzüglich jeweils nach Übersendung der sachlich und rechnerisch geprüften Schlussabrechnung durchgeführt. Der Zweckverband stellt dem Bund die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Die Schlussabrechnung ist dem Bund innerhalb von einem Monat nach vertraglichem Abschluss (Schlusszahlungen) aller Aufträge für die jeweilige Schleusenanlage vorzulegen. Falls es für die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) zu einer Überzahlung des Bundesanteils kommt, erstattet der Zweckverband dem Bund den überzahlten Betrag mit der Schlussabrechnung der jeweiligen Schleusenanlage. Seitens des Bundes werden gegenüber dem Zweckverband Verzugszinsen für Rückzahlungen nach Ablauf des Kalendermonats nach Vorlage der Schlussabrechnung gemäß §247 BGB geltend gemacht..
- (4) Für den Fall, dass wider Erwarten, die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) aus Gründen beendet werden, die nicht durch den Bund zu vertreten sind, erstattet der Zweckverband dem Bund bereits geleistete Finanzierungsbeiträge. Dies gilt auch, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages keine Planungs- und Bauaktivitäten erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die Planungsleistungen nach § 14(1).

§ 19 Bewegliche Brücken

Der Zweckverband legt quartalsweise einen Soll-Ist-Vergleich von Planungsansätzen und Ausgaben für die Maßnahmen nach § 3(1) bis § 3(4) vor. Dieser ist zu differenzieren nach Kosten für Bauwerksüberwachung, Unterhaltung und Betrieb, Planungs- und Baukosten und Bauleitungsausgaben.

- (1) Der endgültige Zahlungsausgleich wird für jede Maßnahme nach § 3(1) bis § 3(4) gesondert unverzüglich jeweils nach Übersendung der sachlich und rechnerisch geprüften Schlussabrechnung durchgeführt. Der Zweckverband stellt dem Bund die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.

- (2) Die Schlussabrechnung ist dem Bund innerhalb von einem Monat nach vertraglichem Abschluss (Schlusszahlungen) aller Aufträge für die jeweilige Maßnahme vorzulegen. Falls es für die Maßnahmen nach § 3(1) bis § 3(4) zu einer Überzahlung des Bundesanteils kommt, erstattet der Zweckverband dem Bund den überzahlten Betrag mit der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme. Seitens des Bundes werden gegenüber dem Zweckverband Verzugszinsen für Rückzahlungen nach Ablauf des Kalendermonats nach Vorlage der Schlussabrechnung gemäß §247 BGB geltend gemacht.

§ 20 Wehre

Es erfolgt keine Abrechnung bzw. Kostenerstattung zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 21 Gewässer

Es erfolgt keine Abrechnung bzw. Kostenerstattung zwischen den Vereinbarungspartnern.

Unterhaltungskosten

§ 22 Schleusenanlagen

- (1) Anteilige Unterhaltungskosten für gemeinsam genutzte, in den Lageplänen der jeweiligen Grundstückskaufverträge dargestellte Landflächen der Schleusenanlagen werden nach den jeweils gültigen Ablöserichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur berechnet.
- (2) Nach dem Eigentumsübergang an den Zweckverband ist der Ablösebetrag für die Landflächen vom Bund auf der Grundlage der Unterhaltungskosten dieser Flächen innerhalb von 3 Monaten zu ermitteln und dem Zweckverband prüfbar darzulegen.
Der vorläufige Ablösebetrag ist nach erfolgter Abstimmung mit dem Zweckverband innerhalb von 4 Wochen vom Bund zu zahlen.
- (3) Werden die in den Lageplänen der jeweiligen Grundstückskaufverträge dargestellten Landflächen vom Bund für Arbeiten benötigt, die über die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Anlagen des Bundes (Wehr und ggf. Fischaufstiegsanlage) hinausgehen, sind diese Arbeiten vorab mit dem Zweckverband abzustimmen. Die durch diese Maßnahmen verursachten Wiederherstellungs- und zusätzlichen Unterhaltungskosten sind durch den in § 22(2) genannten Ablösebetrag nicht abgegolten, sondern im Einzelfall vom Zweckverband festzusetzen und dem Zweckverband vom Bund innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Anforderung zu erstatten. Zur Feststellung der entstandenen Schäden bzw. zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen, wird der Bund den Zustand der Flächen vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Art und Weise erfassen.

§ 23 Bewegliche Brücken

Die Kosten für die Maßnahmen gemäß § 7(1) werden vollständig vom Bund getragen und gemäß § 15 dem Zweckverband erstattet.

§ 24 Wehre

Es erfolgt keine Abrechnung bzw. Kostenerstattung zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 25 Gewässer

Es erfolgt keine Abrechnung bzw. Kostenerstattung zwischen den Vereinbarungspartnern.

Wirksamkeit

§ 26

- (1) Diese Vereinbarung wird Anlage zu den jeweiligen Grundstückskaufverträgen für die unter § 1(1) genannten Schleusenanlagen. Die Finanzierungsbeteiligung gemäß § 14 wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam.
- (2) Mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 14(1) stehen die Regelungen dieser Vereinbarung für die unter § 1(1) genannten Schleusenanlagen unter dem Vorbehalt, dass das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde nicht versagt wird.
- (3) Die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3, § 7 und § 11 durch den Zweckverband in Verbindung mit der Kostenübernahme durch den Bund gemäß § 15 wird mit Beurkundung des Grundstückskaufvertrags der ersten Schleuse des westlichen Schleusenpakets gemäß § 1(1)b wirksam.

Schlussbestimmungen

§ 27

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Finanzierungsvereinbarung ohne Zustimmung des Bundes auf Dritte zu übertragen.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gesamten Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, eine etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger und tatsächlich durchführbarer Weise am nächsten kommt.
- (4) Für den Fall, dass es aus zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht erkennbaren Gründen nicht zu einer Eigentumsübertragung von Schleusenanlagen an den Zweckverband kommen sollte oder die Maßnahmen nach § 2(1) bis § 2(6) nicht beendet werden sollten, verpflichten sich die Parteien, sich über die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3, § 7 und § 11 durch den Zweckverband in Verbindung mit der Kostenübernahme durch den Bund gemäß § 15 zu verständigen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, gemeinsame Nutzungen von Anlagen der jeweils anderen Partei, deren gegenseitige Beeinflussung oder deren Auswirkungen auf die Belange Dritter fallweise in gesonderten Betriebsvereinbarungen zu regeln.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

Eberswalde , den

Bonn, den.....

für den Zweckverband:

für den Bund:

.....

Verbandsleitung

.....

Prof. Dr.-Ing. Hans-Heinrich Witte
Präsident der
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

.....

Daniel Kurth
Vorsitzender der Versammlung

lage 1: Zusammenfassung der Zuständigkeiten und Finanzierungsanteile

Zuständigkeiten und Finanzierung	Eigentümergeverantwortung		Durchführung		Finanzierungsanteile		Bauleitungsanteile = 20% der Planungs- und Baukosten vom Bund an Zweckverband Zweckverband Zweckverband (% der Investition)	
	Bund	Zweckverband	Bund	Zweckverband	Bund (% der Investition)	Zweckverband (% der Investition)	Bund an Zweckverband Zweckverband (% der Investition)	Zweckverband Zweckverband Zweckverband (% der Investition)
Schleusenanlagen								
ab Eigentumsübergang								
- Betrieb		X		X		100%		
- Unterhaltung		X		X		100%		
erstmalige								
Ersatzinvestition/Grundinstandsetzung								
- Planung HOAI L.ph. 1 und 2	X			X (Landkreis)	100%		20%	
- Planung HOAI L.ph. 3ff		X		X	50%		10%	10%
- Bau		X		X	50%		10%	10%
anschließende								
Ersatzinvestitionen/Grundinstandsetzungen								
- Planung		X		X		100%		
- Bau		X		X		100%		
Bewegliche Brücken								
Betrieb	X			X	100%		20%	
Unterhaltung	X			X	100%		20%	
Ersatzinvestitionen/Grundinstandsetzungen								
- Planung	X			X	100%		20%	
- Bau	X			X	100%		20%	
Wehre								
Betrieb	X			X	100%			
Unterhaltung	X			X	100%			
Ersatzinvestitionen/Grundinstandsetzungen								
- Planung	X			X	100%			
- Bau	X			X	100%			
Ökologische Durchgängigkeit								
Betrieb	X			X	100%			
Unterhaltung	X			X	100%			
Ersatzinvestitionen/Grundinstandsetzungen								
- Planung	X			X	100%			
- Bau	X			X	100%			
Gewässer (Kanalschleife)								
Betrieb	X			X	100%			
Unterhaltung	X			X	100%			
Ersatzinvestitionen/Grundinstandsetzungen								
- Planung	X			X	100%			
- Bau	X			X	100%			